

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Chemnitz Vom 9. August 2002

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) und unter Berücksichtigung der Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen - (beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 6. Juli 1998 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 16. Oktober 1998 in der Fassung der Beschlüsse der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juli 2000 und der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 2000) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung
- § 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Abschlussprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

### 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Abschlussprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Abschlussprüfung
- § 29 Diplomarbeit
- § 30 Diplomgrad

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsleistungen für die Diplom-Zwischenprüfung

Anlagen 2a bis 2e: Prüfungsleistungen für die Diplom-Abschlussprüfung

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium, Praxiszeiten, die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

#### § 2

##### Prüfungsaufbau

Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Abschlussprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§ 29). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

#### § 3

##### Fristen

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Die Diplom-Abschlussprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit (§ 23 Abs. 3 und 4 SächsHG).

(2) Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, kann die Diplom-Abschlussprüfung auch vor Ablauf der in § 28 Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden (vgl. § 12). Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung kann ablegen, wer

1. in den Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist,
2. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Fachprüfung erbracht hat und
3. die vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeiten abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Zwischenprüfung oder Diplom-Abschlussprüfung ist unter Einhaltung der Meldefrist für die erste Prüfungsleistung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung/en beziehen soll/en,
2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Diplom-Zwischenprüfung bzw. eine Diplom-Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen

der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung der Diplom-Zwischenprüfung oder Diplom-Abschlussprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplom-Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

#### **§ 5**

##### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Leistungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 8).

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings kann das Erbringen der Prüfungsleistung in englischer Sprache vom Prüfer zugelassen werden.

#### **§ 6**

##### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungsleistungen oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prü-

fungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer und Verlauf der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsleistung umfasst Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht überschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Projekten erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Art und Umfang der alternativen Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsfach festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der für die Durchführung der alternativen Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

## § 9

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Bei der englischsprachigen Übersetzung der Diplomurkunde und des Diplom-Zeugnisses erfolgt die Bewertung nach dem ECTS-Notensystem, wobei folgende Zuordnung zu den deutschen Benotungen besteht:

1,0 bis 1,5	=	A (excellent)
1,6 bis 2,0	=	B (very good)
2,1 bis 3,0	=	C (good)
3,1 bis 3,5	=	D (satisfactory)
3,6 bis 4,0	=	E (sufficient)
4,1 bis 5,0	=	FX/F (fail)

(3) Für die Diplom-Zwischenprüfung und für die Diplom-Abschlussprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Zwischenprüfung errechnet sich aus den gewichteten Fachnoten (Gewichtsfaktor GF = CP), die der Diplom-Abschlussprüfung aus den Fachnoten (Gewichtsfaktor GF = CP) und der Note der Diplomarbeit. Die Ergebnisse der Fachprüfungen gehen dabei mit 70 % und das Ergebnis der Diplomarbeit mit 30 % in die Gesamtnote ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer für die Diplomarbeit. Dabei fließt die Note des Kolloquiums (nach § 29 Abs. 4) mit 30 % in die Note der Diplomarbeit ein. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 und besser) kann durch den Prüfungsausschuss für die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt sowie dem Prüfer bis eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 schriftlich beantragen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Trifft der Prüfungsausschuss in den Fällen von Absatz 5 und 6 Entscheidungen zu Lasten des Prüflings, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) In begründeten Fällen kann das Bestehen einer Fachprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Zwischenprüfung bestanden sind. Ist eine Fachprüfung der Diplom-Zwischenprüfung nicht bestanden, kann diese Prüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden und ist beantragungspflichtig. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nicht besser als "ausreichend" bewertet werden.

(4) Die Diplom-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Abschlussprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit einschließlich der Note des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine Diplom-Abschluss-

prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden und ist beantragungspflichtig. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nicht besser als "ausreichend" bewertet werden.

(5) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(6) Hat der Prüfling die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplom-Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Zwischenprüfung bzw. die Diplom-Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

(7) Studierende müssen an einer besonderen Studienberatung gemäß § 21 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 SächsHG teilnehmen:

1. im dritten Semester, wenn entsprechend der Studienordnung ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters nicht erbracht wurde,
2. im fünften Semester, wenn die Diplom-Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bestanden wurde.

Die besondere Studienberatung wird von dem Fachstudienberater für diesen Studiengang durchgeführt.

(8) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf schriftlichen Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(9) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 8 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Fachprüfungen zur Diplom-Abschlussprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraus-

setzungen vor Ablauf der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Prüflings können nach Absatz 1 durchgeführte und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 16 Abs. 2 SächsHG,
2. Studienzeiten im Ausland, soweit keine anerkennenden Prüfungsleistungen (vgl. § 14 Abs. 2) erbracht wurden,
3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die von dem Prüfling glaubhaft zu machen sind.

## **§ 13**

### **Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig.

(2) Im Falle einer zweiten Wiederholung gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

## **§ 14**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Dasselbe gilt für die Diplom-Zwischenprüfung. Soweit die Diplom-Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Zwischenprüfung, nicht aber der Diplom-Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Abschlussprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung durch den jeweiligen Prüfer vorgenommen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anerkennen.

(4) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 15 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Der Fachstudienberater der Fakultät ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses und hat beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder kann eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,

3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf der Grundlage der Angaben des Prüfungsamtes über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Diplomarbeit (§ 29) und der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 9 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Zwischenprüfung**

Durch die Diplom-Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist zeitlich und inhaltlich so auszugestalten, dass sie vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

### **§ 18**

#### **Zweck und Durchführung der Diplom-Abschlussprüfung**

Die Diplom-Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien-ganges. Durch die Diplom-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 19**

#### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird, besteht nicht. Die Diplomarbeit wird von einem hauptamtlich an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tätigen Hochschullehrer ausgegeben und von diesem und einer weiteren vom Prüfungsausschuss dafür bestellten Person betreut. Die Bearbeitung der Diplomarbeit kann auch außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der Universität erfolgen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil genau auszuweisen.

(4) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher, gebundener und in deut-

licher Sprache abgefassten Ausfertigung termingemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Abfassung der Diplomarbeit in englischer Sprache kann auf Antrag des Prüflings vom betreuenden Hochschullehrer zugelassen werden.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas.

(6) Die Diplomarbeit wird von beiden Betreuern selbständig bewertet. Die Bewertung erfolgt nach § 9 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Diplomarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 20**

#### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Zwischenprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Diplom-Zwischenprüfung bzw. Diplom-Abschlussprüfung, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplom-Zwischenprüfung werden die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Leistungsnachweise und die Gesamtnote aufgenommen. In das Zeugnis der Diplom-Abschlussprüfung werden die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Note der Studienarbeit, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden die Studienrichtung und - auf schriftlichen Antrag des Prüflings - maximal fünf belegte Zusatzfächer mit Note und die bis zum Abschluss der Diplom-Abschlussprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis eingetragen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität

Chemnitz versehen. Der Diplommurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet. Auf Antrag des Prüflings wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Diplommurkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung oder die Diplom-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Zwischenprüfung und die Diplom-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Diplommurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement eingezogen, wenn die Diplom-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 23**

#### **Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10), über Bestehen und Nichtbestehen (§ 11), über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14), über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16), die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Diplom-Zwischenprüfung und der Diplom-Abschlussprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt zehn Semester. Hierin sind ein Semester Fachpraxis (neuntes Semester) im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit eingeschlossen.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrierte Grundstudium, das mit der Diplom-Zwischenprüfung abschließt, und das sechssemestrierte Hauptstudium, welches mit der Diplom-Abschlussprüfung abschließt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Zwischenprüfung**

(1) Zur Diplom-Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 die nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung entsprechend § 7 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik (Grundpraxis im Umfang von sechs Wochen gemäß Praktikantenordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik),
2. Leistungsnachweise für die in Anlage 1 mit LN gekennzeichneten Fächer.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten, Klausuren erbracht werden. Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden benotet werden. Die Noten sind ohne Einfluss auf die Note der Diplom-Zwischenprüfung. Studienleistungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, können wiederholt werden. Die Leistungsnachweise werden nach Umfang und Inhalt zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden festgelegt.



(3) Die Erteilung eines Leistungsnachweises bzw. die Zulassung zur Fachprüfung setzt bei Fächern, die ein Praktikum enthalten, die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum voraus.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Zwischenprüfung**

(1) Die Diplom-Zwischenprüfung erfolgt in Form von Fachprüfungen in einem begrenzten Prüfungszeitraum nach dem zweiten, dritten und vierten Semester der Regelstudienzeit.

(2) Die Diplom-Zwischenprüfung besteht aus mehreren Fachprüfungen (siehe Anlage 1).

(3) Jede Fachprüfung kann aus mehreren Teilen bestehen, die auch als Klausurleistungen erbracht werden können. In Ausnahmen können auch alternative Leistungen gemäß § 8 erbracht werden.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 3) errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Der Gewichtungsfaktor ergibt sich dabei aus der Zahl der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points (CP).

### **§ 27**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Abschlussprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplom-Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Elektrotechnik die Diplom-Zwischenprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings entscheiden, ob von dieser Regelung bis zum Ende des fünften Semesters im Fall von nur einer noch zu erbringenden Prüfungsleistung für die Diplom-Zwischenprüfung abgewichen werden kann.

(2) Zur Diplom-Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach § 4 die in den Anlagen 2a bis 2e entsprechend der gewählten Studienrichtung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat (dabei gilt § 25 Abs. 3 entsprechend) und die Teilnahme an einer Exkursion nachgewiesen hat.

### **§ 28**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Abschlussprüfung**

(1) Die Diplom-Abschlussprüfung erfolgt in Form von Fachprüfungen (120 CP) im begrenzten Prüfungszeitraum des fünften, sechsten, siebenten und achten Semesters der Regelstudienzeit und durch die Anfertigung der Diplomarbeit (30 CP). Die Fachprüfungen für die jeweiligen Studienrichtungen sind den Anlagen 2a bis 2e zu entneh-

men. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfungsleistung (Klausur oder mündliche Prüfung) kann abweichend von den in den Tabellen 2a bis 2e enthaltenen Angaben gewählt werden und ist in diesem Fall vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Abschlussprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen (der Gewichtungsfaktor ergibt sich dabei aus der Zahl der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points (CP) und der Note der Diplomarbeit (vgl. § 9 Abs. 3).

### **§ 29**

#### **Diplomarbeit**

(1) Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist eine erfolgreich abgeschlossene Studienarbeit. Die Bearbeitungszeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt durch die betreuenden Hochschullehrer entsprechend § 9. Die Note der Studienarbeit wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Abschlussprüfung nicht berücksichtigt.

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Ausgabe der Diplomarbeit ist die absolvierte Fachpraxis von 20 Wochen (30 CP).

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(6) Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium, das Bestandteil der Diplomarbeit ist und in die Bewertung der Diplomarbeit mit 30 % einbezogen wird.

### **§ 30**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplom-Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 immatrikulierten Studierenden.

Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuss festlegt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. November 2001 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Februar 2002 und 11. Juni 2002 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. April 2002, Az.: 3-7831-11/96-6.

Chemnitz, den 9. August 2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

